



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(18.10.1960) Nr. 50 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 50

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Oktober 1960

Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1961

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen für das Rechnungsjahr 1961 sowie den von der Finanzdeputation beschlossenen Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen und bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Bericht

Durch die Haushaltsgesetze für 1960 ist im Zusammenhang mit der Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr bestimmt worden, daß bei der Aufstellung der ordentlichen Haushalte für das Rechnungsjahr 1961 die Einnahmen, die persönlichen, sächlichen und allgemeinen Ausgaben in Höhe der für das Rechnungsjahr 1960 festgestellten Beträge zu veranschlagen und die Stellenpläne unverändert zu übernehmen sind, abgesehen von Änderungen, die sich aus gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Gründen ergeben.

Die Deputationen haben dementsprechend ihre Haushaltsvoranschläge mit Ausnahme der einmaligen Ausgaben und des außerordentlichen Haushalts als Wiederholungshaushalte vorgelegt. Trotzdem ergab die dem Haushaltsausschuß in seiner 1. Sitzung vorliegende Zusammenstellung der Voranschläge der ordentlichen Haushalte 1961 gegenüber dem Vorjahr Ausgabenmehranforderungen von 41,1 Millionen DM bei folgenden Positionen:

1. Personalkosten	L 5,0 Mio DM G 15,0 Mio DM	20,0 Mio DM
(überwiegend als Folge der in 1960 eingetretenen gesetzlichen und tariflichen Gehalts- und Lohnerhöhungen)		
2. Zins- und Tilgungshilfe (gesetzliche Verpflichtung)		9,0 Mio DM
3. Schuldendienst (einschließlich Ausgleichsforderungen, für die der Haushalt 1960 keinen Anschlag enthielt)		2,1 Mio DM
4. Sonderzuweisungen Bremerhaven (Auswirkung der Gehalts- und Lohnerhöhungen)		3,9 Mio DM
5. Einmalige Ausgaben		4,6 Mio DM
6. Sonstiges		1,5 Mio DM
Mehrbedarf zusammen		41,1 Mio DM

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß es sich weit überwiegend um zwangsläufige Mehranforderungen handelt.

Der Haushaltsausschuß hat wie in den Vorjahren unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen die Haushaltsansätze überprüft und bei den fortdauernden Ausgaben besonders auf die gleichmäßige Anwendung des Wiederholungsgrundsatzes geachtet und sich bemüht, die einmaligen Ausgaben auf den Stand des Vorjahres zurückzuführen.

Der im Wiederholungsjahr 1961 zu erwartenden erhöhten Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel mußte durch eine Aufstockung um 3,5 Millionen DM Rechnung getragen werden.

Auch bei der Behandlung der eingereichten Personalanträge mußte der Wiederholungscharakter des Haushalts 1961 berücksichtigt werden. Der Neuschaffung von Planstellen wurde nur zugestimmt, wenn ein unabweisbarer Personalbedarf im Sinne der haushaltsgesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden mußte, wie

a) im Bereich Bildungswesen:

zusätzliche Stellen für Lehrkräfte zur Deckung des Stundenbedarfs in den Schulen,

b) im Bereich Inneres:

zusätzliche Stellen bei der Bereitschaftspolizei zur Deckung des Nachwuchsbedarfs der bremischen Polizeien und beim Stadt- und Polizeiamt für die Verstärkung des Personals der Führerscheinstelle, der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge sowie der Meldestelle.

An anderen Stellen auftretender zusätzlicher Bedarf an Angestellten und Arbeitern konnte zum großen Teil durch einen Ausgleich innerhalb der Behörden und der gesamten Verwaltung befriedigt werden. Soweit ein Personalausgleich nicht möglich war, wurden überplanmäßige Stellen bereitgestellt.

Die Stellenpläne 1961 schließen wie folgt ab (Zahlen für 1960 in Klammern):

	Land	Stadt	Gesamt
Beamte	2 630* (2 600)**	5 452 (5 359)	8 082 (7 959)
Angestellte	1 701 (1 759)	4 224 (4 200)	5 925 (5 959)
	4 331 (4 359)	9 676 (9 559)	14 007 (13 918)
Arbeiter	622 (621)	5 091 (5 157)	5 713 (5 778)
	<u>4 953 (4 980)</u>	<u>14 767 (14 716)</u>	<u>19 720 (19 696)</u>

* In dieser Zahl sind 90 Globalstellen enthalten, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen (sog. Leerstellen). Sie belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

** Wie zu *, nur 149 Stellen.

Beamtenplanstellen wurden nur gehoben, soweit es sich um zwangsläufige Folgen des 3. Besoldungsänderungsgesetzes (z. B. Fürsorger) und der Laufbahnverordnung (Regelbeförderungen im mittleren Dienst) handelte. Angestellte und Arbeiter, die auf Grund des Tarifrechts einen unabdingbaren Anspruch haben, wurden, soweit die tariflichen Voraussetzungen vorlagen, höhergruppiert und die entsprechenden Stellen angehoben.

Die persönlichen Ausgaben (Sammelnachweis A) wurden unverändert übernommen. Für den Mehrbedarf auf Grund des 3. Besoldungsänderungsgesetzes und der Tarifverträge über die Erhöhung der Angestelltegehälter und der Arbeiterlöhne sowie für die vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne 1961, für Dienstalterszulagen und für Beihilfen wurden global 20 Millionen DM (Land: 5 Millionen DM, Stadt: 15 Millionen DM) als Verstärkungsmittel eingestellt.

Am Ende der Beratungen des Haushaltsausschusses ergaben sich in den beiden ordentlichen Haushalten Mehranforderungen von 38,5 Millionen DM, wovon 23,2 Millionen DM auf das Land und 15,3 Millionen DM auf die Stadtgemeinde Bremen entfallen.

Die Deputationen hatten für beide außerordentlichen Haushalte insgesamt Vorhaben mit einem Deckungsbedarf von 92 Millionen DM eingereicht. Die Finanzverwaltung hatte ein Deckungsvolumen von 75,6 Millionen DM vorgeschlagen, das der Senat auf 76,8 Millionen DM erhöht hat.

Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Rechnungsjahr 1960 folgender Mehrbedarf an Deckungsmitteln:

Ordentliche Haushalte	L 23,2 Mio DM	
	G 15,3 Mio DM	38,5 Mio DM
Außerordentliche Haushalte	L 10,6 Mio DM	
	G 57,5 Mio DM	68,1 Mio DM
Deckungsmehrbedarf zusammen		<u>106,6 Mio DM</u>

Der Haushaltsausschuß hatte bereits in seiner 1. Sitzung seine schon in den Vorjahren vertretene Auffassung unterstrichen, daß eine weitere Verschuldung vermieden werden muß und daß der außerordentliche Haushalt soweit irgend möglich aus laufenden Einnahmen im Wege der direkten Zuweisung bzw. durch Zuführung von Rechnungsüberschüssen des ordentlichen Haushalts bedient werden muß.

Bereits im Rechnungsjahr 1960 ist auf Vorschlag des Haushaltsausschusses der Weg der Dotierung des außerordentlichen Haushalts durch direkte Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt beschränkt worden. Der Haushaltsausschuß empfiehlt der Finanzdeputation, dieses Verfahren bis zur vollen Ausschöpfung aller in der Steuerschätzung liegenden Möglichkeiten fortzusetzen und damit gleichzeitig den Gegebenheiten der konjunkturellen Entwicklung und den währungspolitischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Diese Überlegungen finden in den der Finanzdeputation vorgeschlagenen Steuerschätzungen ihren Niederschlag.

Die **Landessteuern** (nach Abzug des Bundesanteils) sind gegenüber dem

Istaufkommen im Kalenderjahr 1959 von	284,5 Mio DM
für das Kalenderjahr 1960 auf Grund des Aufkommens bis September 1960 auf	324,2 Mio DM (+ 14,3 %)
und für das Kalenderjahr 1961 auf	352,7 Mio DM (+ 9,1 %)

und die **Gemeindesteuern** gegenüber dem Istaufkommen im Kalenderjahr 1959 von 129,5 Mio DM für das Kalenderjahr 1960 auf Grund des Aufkommens bis Ende September 1960 auf 138,3 Mio DM (+ 6,8 %) und für das Kalenderjahr 1961 auf 150,1 Mio DM (+ 8,5 %) geschätzt worden.

Die Schätzung trägt den in Bremen gegebenen Verhältnissen Rechnung. Sie geht bis an die Grenze des Vertretbaren, ist aber nach Auffassung des Haushaltsausschusses noch als real anzusehen. Eine weitere Erhöhung erscheint jedoch nicht möglich.

Die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Steuerschätzungen ergeben nach Abzug des Bundesanteils und des Mehrbetrags an Schlüsselzuweisungen für Bremerhaven ein Mehr an Deckungsmitteln von 100 Millionen DM. Dazu kommt gegenüber dem ursprünglichen Anschlag eine Verminderung des Ausgabebedarfs beim Schuldendienst von 6,6 Millionen DM, da infolge der vollen Deckung der außerordentlichen Haushalte durch laufende Einnahmen eine Neuverschuldung für 1960 und 1961 nicht mehr vorgesehen ist.

Von den außerordentlichen Haushalten hat der Haushaltsausschuß Kenntnis genommen. Er empfiehlt der Finanzdeputation unter Hinweis auf seine Ausführungen zur Deckungsfrage, von einer Ausweitung des Gesamtvolumens abzusehen und sich bei etwaigen Änderungen auf einen Austausch einzelner Projekte zu beschränken und etwaige Mehrausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.

Das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen für 1961 stellt sich wie folgt dar:

1. Haushalt der Freien Hansestadt Bremen

a) Ordentlicher Haushalt:	552 650 310 DM
	(1960: 429 041 510 DM)
b) Außerordentlicher Haushalt:	40 773 040 DM
	(1960: 49 100 150 DM)

2. Haushalt der Stadtgemeinde Bremen

a) Ordentlicher Haushalt:	413 049 020 DM
	(1960: 345 541 440 DM)
b) Außerordentlicher Haushalt:	94 691 980 DM
	(1960: 99 545 000 DM)

In den Haushaltsgesetzen entfällt der im Vorjahre aus Gründen der Überleitung eingefügte § 2. Die Neufassung des § 6 (Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen: § 8) ermöglicht die Hereinnahme zweckgebundener Darlehen, insbesondere aus zentralen Mitteln für den Wohnungsbau. Die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 8 (Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen: § 10) soll der Vereinfachung der Bewirtschaftung der Haushalte dienen. Die Genehmigung von Bindungsermächtigungen und Vorgriffen soll auf Projekte beschränkt bleiben, deren Durchführung die Bürgerschaft im Grundsatz bereits beschlossen hat.

Die Finanzverwaltung wird den Haushaltsplänen, wie in den Vorjahren, Vorbemerkungen, Haushaltsquerschnitte, Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen.

Über die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind Niederschriften gefertigt, die bei der Finanzverwaltung (Haus des Reichs, Zimmer 217) zur Einsicht ausliegen.

Bremen, den 29. September 1960.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Dr. Nolting-Hauff

Engel Thill Thape Dr. Ehrich
Yström Dr. Duckwitz

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltsvoranschläge beschlossen.

Bremen, den 11. Oktober 1960.

Der Vorsitz der Finanzdeputation

Dr. Nolting-Hauff

Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1961

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

A. Der ordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1961 wird in Einnahme und Ausgabe auf

552 650 310 DM

festgestellt.

B. Der außerordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1961 wird in Einnahme und Ausgabe auf

40 773 040 DM

festgestellt.

§ 2

Die im ordentlichen Haushalt aufgeführten Haushaltsstellen werden wie folgt deckungsfähig erklärt:

1. Die im Sammelnachweis zusammengefaßten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben:

- a) Die Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 110, 111, 112, 114, 116, 122 und 124 (Dienstbezüge) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan. Ausgenommen davon ist die Haushaltsstelle 042/105, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen.
 - b) Die Haushaltsstellen 107, 113 und 121 (Beschäftigungvergütungen und Trennungsschädigungen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
 - c) Die Haushaltsstellen 108, 115, 119 und 132 (Unterstützungen und Beihilfen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
 - d) Die Haushaltsstellen 126 (Versorgungsbezüge) und 127 (Laufende Unterstützungen an ausgeschiedene Angestellte) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
 - e) Die unter a) angeführten Haushaltsstellen (Dienstbezüge) einseitig zugunsten der Haushaltsstellen 118 (Löhne der Arbeiter einschließlich Sozialversicherungsbeiträge).
2. Die Haushaltsstellen 2031 (Fernmeldegebühren), 2040 (Unterhaltung der Gebäude durch das Hochbauamt), 2041 (Unterhaltung der Gebäude durch das Bauamt Bremen-Nord), 2042 (Unterhaltung der Außenanlagen, Grünflächen usw. bei Gebäuden) und 219 (Gerichts- und ähnliche Kosten) jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die Haushaltsstellen 217 (Umzugskostenentschädigungen und Umzugskostenbeihilfen) gegenseitig mit Ausnahme der Haushaltsstelle bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

§ 3

Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 4

Von den im ordentlichen Haushalt bei den Haushaltsstellen 200 bis 699 (fortdauernde Sachausgaben) veranschlagten Beträgen sind 10 v. H. gesperrt. Ausgenommen sind die Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden.

Der Senator für die Finanzen kann mit Zustimmung der Finanzdeputation die Sperre bei einer Haushaltsstelle herabsetzen oder aufheben, wenn bei einer anderen Haushaltsstelle ein entsprechender Betrag zusätzlich gesperrt wird. Darüber hinaus kann der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation im Falle einer günstigen Entwicklung der Haushaltslage Sperren nach Absatz 1 teilweise oder ganz aufheben.

§ 5

Die einmaligen Ausgaben dürfen erst nach Freigabe durch den Senator für die Finanzen und die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts erst nach Freigabe durch die Finanzdeputation in Anspruch genommen werden.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Darlehen nach Maßgabe der Einnahme-Haushaltsstellen im außerordentlichen Haushalt aufzunehmen.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 8

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 000 000 DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen.

Die Finanzdeputation wird ferner ermächtigt, zuzulassen,

- a) daß Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts bei laufenden Vorhaben überschritten werden mit der Maßgabe, daß die Überschreitungen aus der Bewilligung für den gleichen Zweck für das Rechnungsjahr 1962 vorweg zu decken sind (Vorgriffe) und
- b) daß außer den im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Fällen wegen laufender Vorhaben vertragliche Bindungen zu Lasten des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1962 eingegangen werden (Bindungsermächtigungen);

beides zusammen jedoch nur bis zum Betrage von 5 000 000 DM. Die Umwandlung von im Haushaltsplan vorgesehenen Bindungsermächtigungen in Vorgriffe bleibt unberührt.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen oder die entsprechenden Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsstellen einzurichten.

§ 9

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation, wenn es aus finanziellen Gründen erforderlich wird, Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu treffen.

§ 10

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabwiesbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Seeschifffahrt, der Hochseefischerei und des Schiffbaues im Lande Bremen zu geben.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

